

25.10.2018

## **Standard Life Versicherungsnehmern droht der Verlust des britischen Insolvenzschutzes – Was können Sie als Versicherungsnehmer tun?**

Versicherungsnehmer der britischen **Standard Life Assurance** haben in den vergangenen Tagen Post von ihrer Versicherung erhalten mit wichtigen Informationen in Vorbereitung auf den Brexit.

Den Versicherungsnehmern wird darin mitgeteilt, dass die Versicherungsgesellschaft beabsichtigt, deren Versicherungsverträge auf die **Standard Life International** mit Sitz in Irland zu übertragen.

Grund hierfür sind mögliche Folgen des nahenden Brexit – also des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU.

Die im Vereinigten Königreich ansässige Versicherungsgesellschaft befürchtet, bestehende Verträge mit EU-Bürgern nicht weiter betreuen zu können.

Betroffen hiervon ist eine große Zahl laufender Verträge mit EU-Bürgern in Deutschland, in Österreich sowie in Irland.

Das für eine solche Übertragung erforderliche Verfahren hat die Versicherungsgesellschaft bereits im September 2018 bei dem zuständigen Gericht im schottischen Edinburgh eingeleitet.

Nach Auskunft von **Standard Life Assurance** soll die Gerichtsverhandlung am 19.02.2019 stattfinden.

Wenn die Richter das Vorhaben billigen, soll die Übertragung der Verträge schon im Frühjahr 2019 von Statten gehen.

Zwar betont die **Standard Life Assurance** in ihrem Informationsschreiben gegenüber ihren Versicherungsnehmern „*bei der täglichen Betreuung Ihres Vertrags werden Sie keinen Unterschied feststellen*“.

Einen – vielleicht nicht täglich bemerkbaren, jedoch ganz gravierenden – Nachteil bringt die Übertragung allerdings sehr wohl mit sich:

**Denn die Versicherungsnehmer verlieren mit der Übertragung den Schutz des gesetzlichen Entschädigungsfonds im Vereinigten Königreich, des FSCS.**

Bei einer Zahlungsunfähigkeit der irischen **Standard Life International** haben die Versicherungsnehmer nach einer Übertragung ihrer Verträge keinen Schutz durch den britischen Entschädigungsfonds.

Bisher genießen die Versicherungsnehmer im Falle der Insolvenz der **Standard Life Assurance** einen Schutz über 100 Prozent ihrer Ansprüche aus mit der Standard Life Assurance abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen.

**Dass die Versicherungsnehmer nach einer Übertragung ihrer Verträge einen gleichwertigen „Ersatzschutz“ erhalten, geht aus dem Schreiben der Standard Life Assurance nicht hervor.**

Im Gegenteil weist der von der Standard Life Assurance beauftragte unabhängige Sachverständige Tim Roff in einem Gutachten, das in der Informationsbroschüre für die Versicherungsnehmer auszugsweise abgedruckt ist, ausdrücklich darauf hin, dass ein mit dem FSCS vergleichbarer Entschädigungsfonds in Irland nicht besteht (Ziffer 6.20 der Zusammenfassung des Gutachtens in der von der Standard Life Assurance versandten Broschüre „*Vorhaben zur Übertragung von Versicherungsverträgen auf Standard Life International*“)

Zwar erklärt sich der Gutachter davon überzeugt, dass eine Insolvenz der irischen **Standard Life International** ein unwahrscheinliches Ereignis darstellt.

**Dies sollte betroffene Versicherungsnehmer indes nicht beruhigen.**

Auch von Standard Life Assurance gestreute Aussagen außerhalb des an die Versicherungsnehmer versandten Informationsmaterials zeigen, dass ein Schutzniveau wie das des FSCS für Versicherungsnehmer nicht mehr bestehen wird.

Unter dem Titel „*Brexit: Standard Life trifft alle Vorkehrungen*“ veröffentlicht cash-online am 23.10.2018 ein Interview mit Christian Nuschele, dem Leiter des Vertriebs von Standard Life Deutschland und Österreich.

<https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/brexit-standard-life-trifft-alle-vorkehrungen/442539>.

Auch dieser betont, dass sich Kunden keine Sorgen machen müssten, da **Standard Life International** „...*auch weiterhin ein gut geführtes, gut reguliertes und gut kapitalisiertes Unternehmen sein [werde]*“.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Vertragsinhaber diese Art von Deckung – also den Schutz eines Entschädigungsfonds – benötigen, halte er für gering.

Hinsichtlich eines ersatzweise vorgehaltenen Schutzniveaus führt er aus, dass es aufsichtsrechtliche Anforderungen gäbe, nach denen Versicherer in Irland verpflichtet seien, getrennt gehaltene Kapitalanlagen in einem Umfang vorzuhalten, die die Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Versicherungsverträgen bedecken.

Im „*unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz haben Inhaber von Verträgen, abgesehen von sehr begrenzten Ausnahmen, vorrangig Zugriff auf dieses Kapital*“.

Um welche „*begrenzten Ausnahmen*“ es sich hierbei handelt wird indes nicht erläutert.

**Festzuhalten ist, dass sich die Position deutscher Versicherungsnehmer durch die Übertragung ihrer Lebensversicherungsverträge jedenfalls insofern verschlechtert, als dass sie ihren bisherigen Insolvenzschutz durch den Entschädigungsfonds FSCS einbüßen.**

Dass die Insolvenz einer Versicherungsgesellschaft eben keineswegs so unwahrscheinlich ist, wie den Versicherungsnehmern suggeriert wird, belegt ein Bericht des Bundesfinanzministeriums vom Juni 2018.

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarkt politik/2018-06-28\\_Evaluierungsbericht-zum-Lebensversicherungsreformgesetz.pdf? blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktspolitik/2018-06-28_Evaluierungsbericht-zum-Lebensversicherungsreformgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=1)

Nach diesem Bericht unterliegen 34 Lebensversicherer der intensivierten Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), da sich aus der jährlichen Prognoserechnung ergibt, dass die Versicherer mittel- bis langfristig finanzielle Schwierigkeiten haben (Bericht Ziffer 3.1., Seite 15).

Besonders unschön beim Vorgehen der **Standard Life Assurance** ist der Umstand, dass hier Versicherungsnehmer von ihrem Vertragspartner vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Denn das für die Übertragung erforderliche Gerichtsverfahren ist längst im Gange.

Zwar weist die Standard Life Assurance ihre Versicherungsnehmer auf deren Recht hin, ihr oder dem Gericht gegenüber Einwände zu erheben.

Dass diese allerdings vom Gericht (oder der Versicherungsgesellschaft) berücksichtigt werden, erscheint äußerst fraglich.

Denn bereits das von der Standard Life Assurance für die Erhebung von Einwänden dargestellte Prozedere dürfte die überwiegende Mehrheit der betroffenen Versicherungsnehmer abschrecken.

Denn Einwände müssen schriftlich innerhalb einer bereits laufenden Frist beim Court of Session in Edinburgh, Schottland eingereicht werden.

Die Empfehlung an die Versicherungsnehmer, unabhängige Rechtsberatung von einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, der mit dem schottischen Recht vertraut ist, liest sich hierbei wie Hohn.

Wünschenswert wäre es gewesen, wenn Standard Life Assurance seine Versicherungsnehmer auf die möglichen rechtlichen Folgen des Brexit für ihre bestehenden Vertragsverhältnisse hingewiesen hätte, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass Standard Life Assurance infolge des Verlusts entsprechender Erlaubnisse diese Verträge nicht mehr fortführen kann.

Versicherungsnehmern hätte im Zuge dessen die Möglichkeit eingeräumt werden können selbst zu entscheiden, ob sie mit ihrem Vertrag zu der Standard Life International in Irland umziehen möchten, mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen, oder aber ob die rechtlich nicht mehr weiterführbaren Verträge beendet werden sollen.

**Anzumerken ist an dieser Stelle, dass sämtliche uns bislang zur Prüfung vorgelegten Versicherungsverträge ausdrücklich deutschem Recht unterliegen und Gerichtsstand in Deutschland ist.**

Betroffene Kunden sollten daher die anstehenden Maßnahmen zum Anlass nehmen, ihre Lebens- und Rentenversicherungsverträge prüfen zu lassen.

In vielen Fällen können sich Kunden ggf. auch durch einen Widerspruch oder Rücktritt besserstellen.

Unsere Kanzlei vertritt bereits betroffene Versicherungsnehmer.

Bei der Entscheidung, ob es sinnvoll ist, die Verträge fortzuführen, zu kündigen oder beitragsfreizustellen können wir Sie gerne unterstützen.

Dr. Daniel A. Borst

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht